BESCHLUSS DER PG URHEBERRECHT VOM 21.2.2013
» BAUSTEINE FÜR EIN MODERNES UND FAIRES URHEBERRECHT

ABSCHLUSSBERICHT DER PG URHEBERRECHT

Die Digitalisierung ist eine kraftvolle Triebfeder gesellschaftlicher Veränderungen. Sie hat Grenzen verschoben und neue Räume geschaffen. Heute können wir von jedem Ort auf unzählige Daten zugreifen. Wir können in früher undenkbare Weise mit Bekannten aber auch bisher Unbekannten kommunizieren und wissenschaftliche, künstlerische und politische Informationen weltweit und zeitnah einholen. Das Internet hat die Welt enger zusammenrücken lassen, sie in vielen Bereichen auch transparenter gemacht.

Das Privatleben erhält durch das Netz zunehmend mehr Berührungspunkte mit dem Urheberrecht. Private, nichtkommerzielle Nutzung des Internets kollidiert immer häufiger mit seinen Regelungen. Hier registrieren wir vielfältige Akzeptanzprobleme. Viele NutzerInnen – aber auch UrheberInnen – wünschen sich eine Flexibilisierung und Anpassung der bestehenden Regelungen an die digitale Realität. Dabei soll das Urheberrecht – je nach Interessenlage – weichen, nicht weichen oder sich neu erfinden.

Wir Grüne verfolgen das Ziel, einen fairen Ausgleich zwischen NutzerInnen, UrheberInnen (hier im weiteren Sinne auch darbietende KünstlerInnen und weitere Leistungsschutzberechtigte), ihren Verwertungsgesellschaften und den klassischen kommerziellen Verwertern sowie den neuen digitalen Werkmittlern zu erreichen. Es steht für uns außer Frage, dass das sicht- und hörbare Ergebnis geistigen und künstlerischen Schaffens - das geistige Eigentum - unter dem Schutz des Grundgesetzes, der Europäischen Grundrechtecharta und völkerrechtlicher Normen ist. Aber auch für das geistige Eigentum gilt die Gemeinwohlverpflichtung. Die Regelungen des Urheberrechts haben wesentlichen Einfluss darauf, ob und wie der Zugang zu Immaterialgütern ermöglicht wird, von denen viele zur Grundversorgung in immer digitaleren Gesellschaften gehören. Wir Grüne stellen daher neben dem Schutz der UrheberInnen auch das Recht auf Teilhabe in den Mittelpunkt der Funktion des Urheberrechts. Wir wollen die Errungenschaften des digitalen Zeitalters jeder und jedem zugänglich machen. Dabei wollen wir angemessene Vergütungen für die Kreativen, ohne aber diejenigen zu kriminalisieren, die jenseits kommerzieller Interessen und nur für private Zwecke auch urheberrechtlich geschützte Inhalte hören, sehen, kopieren oder tauschen. Wir wollen das Urheberrecht nicht aus den Angeln heben oder zerstören, aber an die neuen Realitäten des 21. Jahrhunderts anpassen.

I. ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS IN DER DIGITALEN ZEIT

In Zeiten der Globalisierung und des grenzüberschreitenden Internets greifen nationale und selbst europäische Regelungen oft zu kurz. In Deutschland gelten internationale Abkommen zum Urheberrecht, so dass viele urheberrechtliche Regelungen vom Gesetzgeber ohne Aufkündigung dieser Abkommen nicht geändert werden können.

In den vergangenen Jahrzehnten fand sowohl auf internationaler als auch ihr folgend auf nationaler Ebene eine Ausdehnung der Immaterialgüterrechte statt. So betrugen beispielsweise die Regelschutzfristen ursprünglich 30 Jahre. Sie wurden in Umsetzung der Berner Übereinkunft von 1928 auf 50 Jahre und 1965 auf 70 Jahre post mortem auctoris verlängert. Aktuell setzt Deutschland eine Änderung der Europäischen Schutzfristen-Richtlinie um, die eine Verlängerung der Schutzfrist des Leistungsschutzrechts der Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre nach Erstveröffentlichung bewirkt.

Auf der anderen Seite ist der Versuch der Urheberrechtsnovelle von 2002, die vertragliche Stellung von UrheberInnen gegenüber den wirtschaftlich übermächtigen professionellen Verwertern durch ein kollektives Urhebervertragsrecht zu stärken, in wesentlichen Punkten gescheitert. Die Verwerterindustrie schaffte es, mit ihrem Protest die Verbindlichkeit von Schlichtungsverfahren über gemeinsame Vergütungsregeln zu kippen. Die

Folgen sind offensichtlich: In nunmehr elf Jahren seit der Reform sind lediglich zwei Vergütungsregeln verbindlich geworden und die UrheberInnen sehen sich überwiegend wirtschaftlich nicht in der Lage, unangemessen niedrige Vergütungen durch Individualklagen zu korrigieren.

Das klassische Urheberrecht regelte im Wesentlichen die Rechte der Urheberinnen und Urheber im Kontext professioneller Verwertung. Heute kommen durch Internet und Digitalisierung NutzerInnen millionenfach täglich mit diesen Rechten in Berührung – und oft mit ihnen in Konflikt. Klassische Funktionen von Netzwerken, die auf Teilhabe und Verteilung basieren (z.B. Filesharing- und Streamingangebote), kollidieren in der Regel mit der Zielsetzung des Urheberrechts, den Gebrauch von Daten und Inhalten der Entscheidung der UrheberInnen zu überlassen. Hier zeigt sich auch, dass klassische Unterscheidungen zwischen privat und öffentlich wie zwischen privat und gewerblich/geschäftlich, wie sie im Urheberrecht maßgeblich sind, mit zunehmender Vernetzung der BürgerInnen neu bestimmt werden müssen[1].

II. BAUSTEINE FÜR EIN MODERNES UND FAIRES URHEBERRECHT

Wir wollen die bestehenden Regelungen des deutschen wie des supranationalen Urheberrechts vor dem Hintergrund technologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie der zunehmenden Vernetzung weiter Teile der Gesellschaft neu bewerten und weiter entwickeln.

In der Projektgruppe Urheberrecht haben wir einzelne Bereiche des hochkomplexen Themas Urheberrecht diskutiert und Lösungsansätze entwickelt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Wir präsentieren hier erste Bausteine für ein modernes und faires Urheberrecht. Dabei haben wir zwischen kurzfristig zu erreichenden sowie mittel- und langfristigen Zielen unterschieden.

Als **kurzfristige wichtige Maßnahmen** sind zunächst vorgesehen das Abmahnunwesen einzudämmen sowie das von der Bundesregierung geplante Leistungsschutzrecht zu stoppen. Beim Urhebervertragsrecht besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, um die Rechte der UrheberInnen zu stärken. Außerdem stehen dringend Regelungen des so genannten „Dritten Korbes" für den Wissenschafts- und Bildungsbereich aus.

Als **mittelfristige Maßnahmen** streben wir eine Regelung zum Recht auf Remix sowie die Flexibilisierung der Schranken auf EU-Ebene an. Zudem muss entschieden werden, ob Pauschalvergütungssysteme geeignete Instrumente für ein faires Urheberrecht darstellen. Auch eine Reform der Verwertungsgesellschaften steht in der EU wie in Deutschland auf der Agenda.

Als **langfristige Ziele** sind neben der Reform der Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG die Überarbeitung der Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) und des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) anzustreben.

Auch hinsichtlich der Frage, wie lange Immaterialgüter der Verwertung nur exklusiv zugänglich sind (Schutzfristen), ist eine langfristig angelegte Debatte erforderlich.

Dieses Positionspapier enthält schwerpunktmäßig Lösungsansätze für die kurzfristig notwendigen Maßnahmen. Bezüglich der mittel- und langfristig anstehenden Probleme befindet sich die grüne Bundestagsfraktion weiter in einem intensiven Arbeitsprozess.

---

[1] Sondervotum Agnes Krumwiede, an dieser Stelle Folgendes zu ergänzen: „Jede/r NutzerIn, die/der Werke öffentlich verbreitet, handelt potenziell kommerziell. Aufmerksamkeit für Angebote ist das Kapital im digitalen Raum. Aufmerksamkeit für ein Angebot im Netz, das auf Werken von UrheberInnen basiert, bedeutet einen mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil, an welchem die UrheberInnen beteiligt werden müssen.".

(1) Unterbindung des Abmahnunwesens

Jährlich werden in Deutschland hunderttausende Abmahnungen wegen der Verbreitung geschützter Musiktitel oder Filme versandt. Es hat sich eine geschäftstüchtige Abmahnindustrie von einigen wenigen Rechteinhabern und den sie vertretenden Anwaltskanzleien etabliert. Sie haben die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen und die Eintreibung von Vertragsstrafen zu einer eigenständigen Einnahmequelle und einem prosperierenden Geschäftsmodell entwickelt. Der ursprüngliche Abmahnzweck – nämlich die Entlastung der Justiz sowie die Beseitigung und Unterlassung der Verletzungshandlungen bei gleichzeitiger Sicherung des Rechtsfriedens – ist nicht erreicht worden. Dies trägt wesentlich zum Akzeptanzverlust des Urheberrechts bei. Dem wollen wir entgegenwirken und solche unseriösen Geschäftsmodelle unterbinden.

In einigen Staaten gibt es gesetzliche Regelungen, die Warnhinweismodelle mit strafrechtlicher Verfolgung im Wiederholungsfalle verbinden, wobei auch Sperrungen von Internetanschlüssen möglich sind. Diese Sperrungen sind schwerwiegende Eingriffe in die Kommunikationsfreiheiten und verstoßen unseres Erachtens gegen die Verfassung. Als Strafe für Urheberrechtsverletzungen lehnen wir Internetsperren daher ab.

a) Auskunftsansprüche

Urheberrechtliche Auskunftsansprüche sollten bei ihrer gesetzlichen Regelung auf Auskünfte im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen beschränkt werden, die im „geschäftlichen Verkehr" begangen wurden (§ 101 UrhG). Diesen Rechtszustand wollen wir wieder herstellen. Die Ausweitung auf Rechtsverletzungen „im gewerblichen Ausmaß" hat sich als unklar und uferlos erwiesen, weil sie bewusst keine Differenzierung zwischen geschäftlichem und nicht-geschäftlichem Handeln zulässt. Außerdem wollen wir den Auskunftsanspruch gegenüber Dritten (weit überwiegend Internetprovider) einschränken. Die vom Gesetzgeber ursprünglich gewollte, aber mangelhaft umgesetzte „doppelte Gewerblichkeit" (die Gewerblichkeit des Dritten (Internetprovider) und die Gewerblichkeit des Urheberrechtsverletzers) muss sich eindeutig im Gesetzestext wiederfinden[2].

b) Gegenstands- bzw. Streitwertfestlegung / Kosten für erstmalige Abmahnung

Die gesetzliche Regelung der urheberrechtlichen Abmahnung im § 97a Absatz 2 UrhG hat die mit ihr verfolgten Zwecke nicht erfüllt. Dies liegt vor allem an der Verwendung unbestimmter und schwammiger Rechtsbegriffe wie „einfach gelagerter Fall" und „unerhebliche Rechtsverletzung". Vielmehr werden Massenabmahnungen von mehreren hundert Euro auch in Fällen mit nur unerheblichen Rechtsverletzungen verschickt. Die Betroffenen werden mit der Androhung weiteren sehr kostenträchtigen gerichtlichen Vorgehens zu völlig unangemessenen Vergleichsabschlüssen gedrängt. Das liegt daran, dass in den Abmahnungen, insoweit der Rechtsprechung folgend, exorbitant hohe Streitwerte angegeben werden, die entsprechend hohe Rechtsanwaltskosten nach sich ziehen.

Wir wollen daher die unbestimmten Rechtsbegriffe aus § 97a Abs. 2 UrhG entfernen und in § 49 GKG eine Streitwertbegrenzung auf 700 Euro vornehmen, wenn die angebliche Urheberrechtsverletzung von einer natürlichen Person, außerhalb ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit und innerhalb von zwei Jahren erstmalig gegen die/den RechteinhaberIn begangen worden ist. So reduzieren sich auch die Rechtsanwaltsgebühren auf maximal 120,67 Euro und auch die Vergleichsangebote werden realistisch.

[2] Zu diesem Ergebnis kamen bei einer Abstimmung im Rahmen der PG Urheberrecht vier von sechs anwesenden Stimmberechtigten. Krista Sager und Agnes Krumwiede stimmten gegen eine Eingrenzung des Drittauskunftsanspruchs auf den „geschäftlichen Verkehr".

c) Kostenerstattungsanspruch für zu Unrecht Abgemahnte

Im Urheberrecht wie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schlagen wir die Einführung eines gesetzlichen Gegenanspruchs des Abgemahnten auf Ersatz von Aufwendungen gegenüber unberechtigten oder missbräuchlichen Abmahnungen vor. Hierdurch wird das Kostenrisiko für missbräuchlich versendete Abmahnungen erhöht.

d) Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands

Ebenfalls im Urheberrecht wie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wollen wir Klagen regelmäßig nur noch bei dem Gericht zulassen, bei dem die/der Beklagte ihren/seinen Wohnsitz oder Firmensitz hat. Damit wird die Unsitte des sogenannten „forum shopping" verhindert, welches es den KlägerInnen erlaubt, Klagen bei für sie vermeintlich günstigen Gerichten einzureichen.

(2) Urheberrecht und der Wissenschaftsbereich

Ziel unserer grünen Vorschläge ist es, den für Bildung und Wissenschaft notwendigen Zugang zu digitalen Werken unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen zu gewährleisten sowie die Nutzung der digitalen Potenziale für Bildung und Forschung in der Breite zu ermöglichen. Die Koalition hat bisher in diesem Bereich trotz Ankündigung im schwarzgelben Koalitionsvertrag auf sich warten lassen. Wir haben dagegen bereits erste urheberrechtliche Maßnahmen in unseren Anträgen zur Entfristung des § 52a UrhG (16/10566), zu Open Access (17/7031) und zur Deutschen digitalen Bibliothek (17/8164) vorgelegt.

Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft unterlaufen werden. Wir wollen deshalb den § 95 b II UrhG gegebenenfalls anpassen.

a) Open Access

Wir fordern einen freien Zugang zu veröffentlichten Ergebnissen und Daten öffentlich geförderter Forschung (Open Access). Für alle wissenschaftlichen Beiträge in Periodika und Sammelbänden, die aus mit öffentlichen Mitteln finanzierter Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, fordern wir ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für UrheberInnen. Diese sollen ihre Werke formatgleich nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten bei Periodika und 12 Monaten bei Sammelbänden seit Erstveröffentlichung frei zugänglich machen können.

Weiterhin fordern wir die Zuwendung öffentlicher Mittel an die Bedingung zu knüpfen, dass daraus entstandene Publikationen etwa in qualitätsgesicherten Periodika bis spätestens zwölf Monate nach der Erstveröffentlichung im Sinne des Open Access frei zugänglich gemacht werden.

b) Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Für Bildung und Forschung existieren unterschiedlichste einzelfallbezogene Regelungen, die für die betroffenen Institutionen und Forschenden, Lehrkörper und Studierenden überall dort Haftungsrisiken vorhalten, wo der technologische Fortschritt bis heute keinen Einzug in die einzelnen Regelungen gefunden hat. Für die öffentliche Hand und die Institutionen (etwa Bibliotheken), die mit öffentlicher Förderung an der Entstehung von Wissen beteiligt sind, kann diese Rechtsunsicherheit eine Blockade bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und beim Einsatz neuer Technologien (wie etwa digitaler Archive) darstellen. Auch Bildungsangebote wie eLearning sehen sich immer größeren urheberrechtlichen Hürden gegenüber.

Die bisherigen kleinteiligen und höchst komplizierten Schranken versetzen Bildung und Forschung nicht in die Lage, die digitalen Potenziale zu nutzen und Wissenschaft auf höchstem Niveau unter Berücksichtigung des schon publizierten Wissens zu betreiben. Dies schränkt nicht zuletzt die Möglichkeiten ein, auch die Wirtschaft mit entsprechendem Innovationspotential zu versorgen. Eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die die vorhandenen Regelungen zusammenfasst, könnte den vollen Umfang der Nutzung entsprechender Werke ohne kleinteilige Einschränkungen genehmigungsfrei, aber nicht vergütungsfrei ermöglichen. Davon begünstigt

soll auch Infrastruktur für die Informationsvermittlung (etwa Bibliotheken) werden. Vorteil einer neuzufassenden Regelung wäre, dass keine Novellierung der §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53, 53a UrhG erfolgen müsste, sondern eine grundlegend neue Regelung an anderer Stelle im Gesetz eingefügt würde.

Wir machen uns daher für die Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke stark. Sollte eine solche Schranke nicht durchsetzbar sein, setzen wir uns für die im Folgenden aufgeführten Punkte an ihrer Stelle ein.

c) Digitale Werke für Unterricht und Forschung zugänglich machen

Wissenschaft und Bildung leben vom möglichst freien Austausch von und Zugang zu Informationen und Publikationen. Viele davon sind in Form von Werken urheberrechtlich geschützt und können von daher nicht ohne weiteres im Bildungs- und Wissenschaftsbereich genutzt werden. Um dieses Problem zu lösen, bedarf es der durch den § 52a UrhG erteilten Erlaubnis, Werke in einem begrenzten Umfang in digitalisierter Form an Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsbildung im Intranet passwortgeschützt und für einen begrenzten Personenkreis bereitzustellen.

Die Geltung des § 52a UrhG ist bis Ende 2014 verlängert worden. Diese erneute, mittlerweile vierte Befristung wirkt sich hemmend auf den wichtigen Ausbau netzgestützter Lehr- und Forschungsstrukturen aus. Nach wiederholter Befristung und mehrfacher Evaluierung ist es nun an der Zeit, durch die Streichung des § 137k UrhG eine vollständige Entfristung vorzunehmen.

Gleichzeitig plädieren wir für eine Anpassung des Umfangs der Regelung durch Neuformulierung: „... zur Veranschaulichung für alle Zwecke des Unterrichts ...“ Für die Lehre ist es wichtig, digitale Inhalte auch unterrichtsbegleitend und zum Selbststudium vorhalten zu können. Zu prüfen bleibt, ob und auf welche Weise die in der Rechtsprechung entstandenen Unstimmigkeiten bei der Auslegung einzelner Begriffe des § 52 a UrhG weitere klarstellende Reformen erforderlich machen.

d) Nutzung von Digitalisaten privilegierter Einrichtungen – wie Bibliotheken und Archiven fördern

Die in § 52b UrhG geregelte Schranke gewährleistet, dass öffentlich zugängliche Museen, Archive und Bibliotheken Werke, die sie in analoger Form besitzen, ihren Besuchern auch digital an stationär eingerichteten Lesearbeitsplätzen zur Verfügung stellen können. Die Zugänglichmachung der Digitalisate ist dabei jedoch an den vorhandenen analogen Bestand gebunden (Anzahl der Werke). Die Einschränkung der Nutzung von Digitalisaten in den Räumlichkeiten der Bibliothek ist ein Anachronismus und entspricht nicht den inzwischen etablierten technischen Infrastrukturen für Forschung und Bildung.

Wir halten daher folgende Neuregelungen des § 52b UrhG für notwendig: Die Wiedergabe an „allen berechtigten Leseplätzen“, zum Beispiel auch passwortgeschützt am Heimarbeitsplatz, muss ermöglicht werden. Zudem muss, um eine optimale Nutzung der Leseplätze im Sinne von Wissenschaft und Forschung zu ermöglichen, die zahlenmäßige Beschränkung der an Leseplätzen zugänglich gemachten Exemplare gestrichen werden. Entsprechende Nutzungen sollen vergütungspflichtig sein.

e) Digitale Langzeitarchivierung ermöglichen

Nicht nur analoge Werke müssen archiviert werden. Auch digitale Werke bedürfen der Langzeitarchivierung. Dies betrifft insbesondere auch Bildung und Forschung: Wissenschaftliches Arbeiten ist darauf angewiesen, Quellen immer wieder zu verifizieren und Werke sowie Forschungsergebnisse als Grundlage von Forschung sowie Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit zu erhalten.

Zurzeit wird jedoch die digitale Langzeitarchivierung gesetzlich nicht in ausreichendem Maße ermöglicht, da dieser urheberrechtliche Hürden entgegenstehen (zum Beispiel nicht vorhandene, doch nötige Kopierrechte). Wir fordern daher, bei allen rechtmäßig erworbenen und erstellten digitalen Werken alle technisch sinnvollen Maßnahmen der Langzeitarchivierung durch eine Änderung des § 53 UrhG ausnahmslos zu erlauben.

f) Klarheit beim digitalen Kopienversand

Der § 53a UrhG regelt den Versand von analogen als auch digitalen Kopien. So kann zum Beispiel eine/ein ForscherIn einen Aufsatz aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift von einer Bibliothek an einem anderen Standort bestellen. Der elektronische Kopienversand ist jedoch beschränkt auf Fälle, in denen der Zugriff auf das jeweilige Werk in digitalisierter Form nicht „mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird." In der Praxis führt die Regelung dazu, dass Bibliotheken jedes Mal konkret das Vorhandensein einer derartigen Möglichkeit prüfen müssen, was sich prohibitiv auswirkt.

Wir fordern, für den wissenschaftlichen Gebrauch den elektronischen Versand reiner Image-Scans zu erlauben, sofern der Versand gemäß der derzeitigen Regelung in § 53a UrhG durch die Verwertungsgesellschaften vergütet wird.

(3) Verwaiste Werke

Zur Lösung des Problems der verwaisten Werke schlagen wir vor, einen Katalog von Kriterien durch die beteiligten Vereinigungen von UrheberInnen und NutzerInnen entwickeln zu lassen, nach denen NutzerInnen eine sorgfältige Suche durchführen, wie dies auch die entsprechende EU-Richtlinie von Oktober 2012 vorsieht. Für diese Suche sollten beteiligte Vereinigungen verpflichtet werden, allen den uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff auf mögliche Datenbanken oder Archive zu ermöglichen. Wir haben dazu bereits einen Antrag vorgelegt (17/4695).

(4) Urhebervertragsrecht

Im Zusammenhang mit der Verwertung von Immaterialgütern kommt es immer wieder zu Machtgefällen zu Lasten der UrheberInnen. Von fairen, gleichberechtigten Vertragsverhandlungen zwischen den UrheberInnen und WerknutzerInnen konnte daher weder in der Vergangenheit noch heute die Rede sein. Unser Ziel ist es, für die rechtlichen Rahmenbedingungen zu sorgen, die zu angemessenen Vergütungen für die Mehrheit der UrheberInnen führen.

Die durch die Reform von 2002 neu eingeführte Form des kollektiven Urhebervertragsrechts – die Entwicklung gemeinsamer Vergütungsregeln von Vereinigungen von UrheberInnen und InhaberInnen von Nutzungsrechten – hat sich als stumpfes Schwert erwiesen. Denn das zu einer solchen Vergütungsvereinbarung führende Schlichtungsverfahren gemäß § 36,36a UrhG ist null und nichtig, soweit eine der Parteien gegen den Einigungsvorschlag Widerspruch einlegt. Die Folgen liegen auf der Hand: nach elf Jahren sind lediglich zwei gemeinsame Vergütungsvereinbarungen in langwierigen Verhandlungen vereinbart worden. Der Handlungsbedarf ist indes weiterhin groß: im Kreativbereich wird weiterhin schlecht vergütet. Um die angemessene Vergütung aller UrheberInnen endlich zu realisieren, wollen wir das Schlichtungsverfahren über gemeinsame Vergütungsregeln so gestalten, dass es am Ende zu einem für beide Seiten bindenden Ergebnis führt.

Gemeinsame Vergütungsregeln binden einzelne WerknutzerInnen nicht automatisch, sondern sind Maßstab und Richtschnur für eine angemessene Vergütung. Leider halten sich manche Verwerter – allen voran viele Presseverlage - nicht an vereinbarte gemeinsame Vergütungsregeln. Damit die Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung gerichtlich besser durchgesetzt werden können, sollten Vereinigungen von UrheberInnen daher die gesetzliche Möglichkeit erhalten, die Angemessenheit von vertraglich vereinbarten Vergütungen in Vertretung ihrer Mitglieder umfassend gerichtlich überprüfen lassen zu können.

Urheberinnen und Urheber haben zudem häufig keine ausreichenden Nachweise über die tatsächliche Nutzung ihrer Werke, um eine angemessene weitere Vergütung gemäß § 32a UrhGzu erhalten. Deshalb wollen wir einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber den InhaberInnen der Nutzungsrechte über Art und Umfang der Werknutzung.

(5) Fristen bei Tonträgerherstellern

Die Schutznormen des Urheberrechts schützen das Persönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht der Kreativen, der geistig schaffenden Menschen an den von ihnen geschaffenen geistigen Werken. Geistige Werke der Literatur und der Musik gehören aber auch und mit gleichem Anspruch auf Achtung zum geistigen Erbe von Kultur- und Sprachgemeinschaften, ohne dass einzelne Rechteinhaber dies reglementieren oder lizensieren dürften. Aus diesem Grund sind verschiedene Schutzfristen zeitlich unterschiedlich begrenzt. Jedoch wurden in den vergangenen Jahren die Schutzfristen stetig verlängert. Dabei darf nicht übersehen werden, dass jede Verlängerung von Schutzfristen der Gemeinfreiheit neue Grenzen setzt, diese aber in Wissensgesellschaften von großer Bedeutung ist.

Die Verlängerung der Schutzfristen für das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller um 20 auf nunmehr 70 Jahre halten wir in der Sache für ungerechtfertigt und kontraproduktiv. Die Vorgaben der Europäischen Schutzfristenrichtlinie sind jedoch in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Innerhalb dieses Spannungsbogens werden wir etwaige Umsetzungsspielräume nutzen.

(6) Kein Leistungsschutzrecht für Presseverleger

In der digitalen Welt sehen sich auch Presseverlage mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Antwort der Bundesregierung ist es hier, ein Leistungsschutzrecht vorzuschlagen, das es den „Herstellern von Presseerzeugnissen“ erlaubt, eine Vergütung von Suchmaschinen zu verlangen, die Teile ihrer Presseerzeugnisse in ihren Suchergebnissen anzeigen. Was genau von dem Gesetzentwurf geschützt werden soll und in welchem Umfang bleibt jedoch unklar. So sollen bereits kleine „Teile“ geschützt werden, was möglicherweise bereits den Titel im Link zu dem jeweiligen Artikel umfasst. Es besteht die Gefahr, dass sich aus dieser Rechtsunsicherheit heraus wiederum ein regelrechter Abmahnsturm entwickelt.

Klar ist jedoch andererseits, dass durch ein so ausgestaltetes Leistungsschutzrecht einseitig große Presseverlage und Boulevard gefördert werden, da diese profitabler sind. Kleinere Verlage und Journalistinnen und Journalisten haben das Nachsehen. Verlierer dieses neuen Schutzrechts wären aber auch die Bürgerinnen und Bürger, die journalistische Inhalte im Netz weniger oder gar nicht mehr über Suchmaschinen finden. Es ist äußerst fraglich, ob die gesetzliche Regelung das Ziel erreichen könnte, den Presseverlagen mehr Einnahmen zu bringen. Eine Lizenzierung der Presseerzeugnisse erschwert den Zugang zu Verlagsseiten im Netz. Wenn aber der Zugriff auf die Verlagsseiten sinkt, weil sie nicht mehr gelistet werden, dann sinken auch ihre Werbeeinnahmen.

Die Antwort auf die Herausforderungen der digitalen Welt können nicht die Errichtung gesetzlicher Schutzmauern für überholte Geschäftsmodelle und neue Monopolrechte im Urheberrecht sein. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wie es die Bundesregierung vorschlägt, lehnen wir daher ab.